

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Gemeindeteil Fürfurt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) Vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) und den Vorschriften des hessischen Gesetzes über kommunale Aufgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 12.07..1987 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Fürfurt der Gemeinde Weinbach beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen/Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dient.
- (2) Jede Annahme zur Inanspruchnahme der vorgenannten Einrichtung obliegt als öffentlich-rechtliche Angelegenheit ausschließlich der Gemeinde Weinbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Benutzer müssen alle beabsichtigten Veranstaltungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anmelden.
- (3) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshaus erfolgt nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung, sofern der Gemeindevorstand, in unaufschiebbaren Fällen der Bürgermeister, im einzelnen nicht etwas anderes zuläßt. Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Parteien, Gruppen und Einzelpersonen erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die festgelegten Gebühren als verbindlich an.

§ 2

Benutzungsgrundsätze, Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Beseitigung der durch die Benutzung entstandenen Schäden sowie die Wiederbeschaffungskosten für zerstörte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen, die durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen und nicht als normale Abnutzung anzusehen ist. Der Benutzer hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Gemeinschaftsräumen zu sorgen. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer übernimmt die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände von dem Beauftragten der Gemeinde und sind auch bei diesem wieder zurückzugeben. Er hat die Auslegung des Hallenbodens, die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Gemeinde selbst zu besorgen, andernfalls werden die entstanden Lohnkosten usw. in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt für diese Arbeiten ist mit dem Beauftragten abzusprechen, so dass die vor- und nachher stattfindenden Nutzungen möglichst nicht behindert werden. Im Anschluß an jede Nutzung sind alle Räume wieder so herzurichten, wie zu Beginn der Nutzung übergeben wurden. Die Einrichtung, die Schankanlage, die Küche sowie das gesamte Inventar sind in einem einwandfreien pfleglichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die der Einrichtung und den Einrichtungsgegenständen nicht schaden können und bei Übertragung auf Schürfwunden keine Entzündungen hervorrufen. Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.

- (3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung der Einrichtung einen Verantwortlichen für die Veranstaltung zu benennen und dessen Einverständnis zu bestätigen. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten Folge zu leisten.
- (4) Der Benutzer erkennt mit Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt der Gemeindevorstand keine Haftung. Der Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z. B. Garderobe). Der Benutzer haftet dem Gemeindevorstand gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlaß des Gebrauchs der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände entstehen.

§ 3

Haftungsausschlußklausel

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei. Die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Beauftragte hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies gilt nicht bei Benutzungen der in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und b) genannten Art.
- (4) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus und dessen räume sind im Rahmen der Benutzung in einem verkehrssichern Zustand zu halten, das bedeutet, dass der Benutzer für eine ausreichende Beleuchtung und die Freihaltung der Zugänge, insbesondere bei plötzlicher Glätte usw., zu sorgen hat.

§ 4

Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) Werden die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses von den Benutzern für besondere Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind, so sind diese von den selben einzuholen. Dies gilt im besonderen für die Verkürzung der Sperrzeit, die Erteilung der Tanzgenehmigung und der Schankerlaubnis. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den bei den in § 5 Abs. 2 näher bezeichneten Anlässen benötigten gesamten Bedarf an Faß- und Flaschenbier von der Firma zu beziehen, mit der die Gemeinde eine Bezugsverpflichtung eingegangen ist. Dies gilt auch für die von der Firma vertriebenen alkoholfreien Getränke.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Vereinen, Verbänden, den Kirchen und Parteien der Gemeinde Weinbach steht das Dorfgemeinschaftshaus für ihre kulturellen, geselligen, sportlichen, bildenden, politischen und sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn dieselben nicht auf die Erzielungen von Einnahmen gerichtet sind. Die bei der Benutzung der Küche entstehenden Stromkosten und die Kosten, die der Gemeinde für die Benutzung unmittelbar in Rechnung gestellt werden, sind von Benutzern der vorgenannten Art zu erstatten

Bei auswärtigen Benutzern der vorgenannten Art entscheidet der Gemeindevorstand über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.

(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen u.ä.) | |
| für den ersten Tag | 80,- DM |
| für den zweiten und jeden weiteren Tag | 40,- DM |
| b) Beerdigungskaffe | 60,- DM |
| c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen | |
| für den ersten Tag | 80,- DM |
| für den zweiten und jeden weiteren Tag | 40,- DM |

zuzüglich 25,- DM für jeden verzapften Hektoliter Bier.

Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag 110,- DM und jeden weiteren Tag 55,- DM.

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostenersatz für Heizung, Wasser- und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nachdem Verbrauch berechnet. In vorstehendem § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

§ 6

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie sonstigem Inventar aus dem Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 3. Juni 1992

1.Nachtrag

Nachtrag zur Benutzung- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach in dem Gemeindeteil Fürfurt.

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 3. Juni 1992 folgenden

Nachtrag zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach Gemeindeteil Fürfurt.

beschlossen:

Art. I

An § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Benutzer verpflichtet sich, Speisen und Getränke bei Veranstaltungen grundsätzlich nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben, sowie die Verwendung von Einwegmaterialien (Plastikgeschirr, Styropor- und Pappschalen, Plastikbecher, -bestecke, Einwegflaschen und Getränkedosen) zu unterlassen.“



Diese Regelung soll dazu beitragen, eine Reduzierung des anfallenden Mülls bei Veranstaltungen vorzunehmen. Gleiches gilt auch für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütten.“

Art. II
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach in dem Ortsteil Blessenbach tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 3. Juni 1992